

muß ein Druckfehler stattfinden. Die II. Kammer hat den Satz in Wegfall gebracht und in den folgenden Artikel aufgenommen. Ich glaube, daß es nöthig sei, den Satz hier aufzunehmen, weil dieser Artikel Alles umfaßt, was sich auf Verwandlungsfälle bezieht. Es schien angemessen, auch hier das Maximum so zu stellen, daß 3 Wochen als höchste Strafe bei der Verwandlung stattfinden kann.

Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer den Vorschlag ihrer Deputation annehme? Einstimmig Ja.

Unter E. zu Art. 20. beschloß die I. Kammer: „Die Zahl der zuzuerkennenden Ruthenhiebe kann nie über 180 steigen.“

Die II. Kammer beschloß: „Die Zahl der zuzuerkennenden Streiche kann nicht über 60 steigen, welches höchste Maß auch dann nicht überschritten werden darf, wenn mehrere körperliche Züchtigungen zusammentreffen sollten; in welchem Falle vielmehr die im Art. 12. nachgelassenen Scharfungen stattfinden.“

Die Deputation der I. Kammer rath an: Zu beharren, jedoch mit Herabsetzung des Maximum auf 90 Hiebe.

Referent Prinz Johann: Das Maximum von 180 Ruthenhieben hat viel Anstoß gefunden. Die II. Kammer hat nur 60 Streiche zuerkannt. Der letzte Satz würde aber nun wegfallen müssen, da die Kammer einem spätern Art., der vom Zusammenrechnen handelt, ebenfalls beigetreten ist.

Bürgermeister Wehner: Ich habe in der Hauptsache wider das Gutachten der Deputation Nichts zu erinnern, nur wünschte ich die Beantwortung einer einzigen Frage: Es ist schon mehrmals in dem Gutachten der Deputation vorgekommen: „zu beharren, jedoch mit —.“ Es ist dies doch wohl so zu verstehen, daß die Deputation der II. Kammer ebenfalls damit einverstanden ist.

Referent Prinz Johann: Allerdings hat wohl die Deputation der II. Kammer sich einverstanden erklärt.

Bürgermeister Hübler: Ich bemerke, daß zur Zeit bloß die jenfeitige Deputation, nicht die jenfeitige Kammer, in den fraglichen Punkten mit uns einverstanden gewesen ist.

Präsident: Pflichtet die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation über den Punct 20 E. bei? Einstimmige Bejahung.

Beschlüsse der I. Kammer: Art. 21 A. „Auf dem mit dem Hemde bekleideten Gesäß mit einer am Griff nicht über 1 Zoll starken Ruthe. B. Die Vollziehung der körperlichen Züchtigung erfolgt in Gegenwart eines Vorgesetzten der Strafanstalt oder beziehentlich einer Gerichtsperson und nach Befinden eines Arztes, ohne Zulassung anderer Zuschauer, durch den Gerichtsdienner oder eine bei der Strafanstalt angestellte Person.“

Beschlüsse der II. Kammer: ad A. „Mit einem schwachen Stocke auf den mit dem Hemde bekleideten Rücken. Ad B. Wegfall.“

Gutachten der Deputation der I. Kammer: Beizutreten, unter Vertauschung der Worte „mit einem schwachen Stocke“ mit den Worten: „mit einer Ruthe,“ da nach anderweiter Auslassung der Königlich-Commissarien die Züchtigung mit der Ruthe auf den Rücken unbedenklicher erscheint, als die vorgeschlagene Modalität. Die Bestimmung der Stärke der Ruthe, ingleichen den Satz unter B. bis zu den Worten: „eines Arztes,“ als Antrag in die Schrift aufzunehmen.

Präsident: Ich kann dies wohl in einer Frage an die Kammer stellen, nämlich: Ob die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation zum Art. 21 A. und B. beitrete? Erfolgt einstimmige Bejahung.

Auf den unter C. erwähnten Zusatz der II. Kammer ist keine Frage zu richten, da er sich nach dem Beschlusse zu Art. 20. unter D. von selbst erledigt.

Die I. Kammer beschloß unter D. zu Art. 21.: „Bei einer Zahl von mehr als 90 Ruthenstreichen ist das ärztliche Gutachten zc.“

Die II. Kammer: „Tedoeh bei einer Zahl über 30 Hiebe das ärztliche Gutachten zc.“

Die Deputation der I. Kammer rath an, beizutreten.

Präsident: Ich würde die Frage an die Kammer zu richten haben: Ob sie der II. Kammer ad Art. 21 D. beitreten wolle? Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Es sind ferner über 2 Anträge zu den Art. 20. und 21. Beschlüsse gefaßt worden. Die II. Kammer hat diese Anträge übergangen; weil wir nun der ganzen Sache beigetreten sind, sind diese, glaube ich, dadurch erledigt.

Präsident: Wenn die Kammer Nichts dagegen bemerkt, würde dies anzunehmen sein. Allgemeines Stillschweigen bestätigt dies.

Zum Art. 22. läßt die Kammer auf die Frage des Präsidenten ihren frühern Antrag: „Es möge die öffentliche Bekanntmachung von begangenen Verbrechen und deren Bestrafung nicht über die in den Motiven angegebenen Fälle ausgedehnt werden,“ fallen.

Zum Art. 24. wird über den bemerkten Differenzpunct keine Fragstellung nöthig, da sich derselbe nach dem Gutachten der Deputation erledigt.

Die I. Kammer beschloß bei Art. 29.: „Eine den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung kann nur dann strafbar sein, wenn sie entweder aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden ist.“

Die II. Kammer folgte dem Entwurf. Die Deputation der I. Kammer sagt: Die Deputationen haben sich zu folgender, den Zweck der I. Kammer sichernden Fassung vereinigt: „Strafbar ist nur Derjenige, der den Vorschriften dieses Gesetzbuchs mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit entgegen handelt.“

Diesem Gutachten wird einstimmig beigetreten. Als Art. 29 b. beschloß die II. Kammer: „Der rechtswidrige Vorsatz wird weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes, um dessen Willen der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen.“ Der Art. ist nach §. 66. einzuschalten.

Die Deputation der I. Kammer rath an, beizutreten, jedoch mit Verwandlung der Worte: „Der rechtswidrige Vorsatz“ mit: „die Strafbarkeit.“

Bei Art. 35. beschloß die I. Kammer, dem Entwurf einzuschalten: „Auftrag, absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums zc.“

Die II. Kammer beschloß: „Diejenigen, die Andern zu Ausführung einer strafbaren That: a. durch Gewalt, Drohuag,